



## Benutzungsordnung

für das Lebensgeschichtliche Archiv für Sachsen (LGA)  
am Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde

### § 1 Benutzung

Die im Lebensgeschichtlichen Archiv verwahrten Archivalien können von jedermann mit berechtigtem Interesse benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### § 2 Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für wissenschaftliche Forschungen,
- b) für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original oder Kopie vorgelegt. Die Vorlage erfolgt ausschließlich persönlich im Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde, Zellescher Weg 17, 01069 Dresden.

(3) Die Benutzer\*innen werden durch Mitarbeiter\*innen des ISGV beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### § 3 Benutzungsantrag

(1) Der/die Benutzer\*in hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.

(2) Der/die Benutzer\*in gibt mit dem Benutzungsantrag eine Erklärung darüber ab, dass er/sie bestehende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.

(3) Der/die Benutzer\*in ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Lebensgeschichtlichen Archivs beruht, ein Belegstück abzuliefern.

### § 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter\*in des Bereichs Volkskunde/Kulturanthropologie am ISGV oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r

Mitarbeiter\*in des ISGV. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- b) die Archivalien durch das ISGV benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
- c) schutzwürdige Interessen dritter Personen durch die Nutzung verletzt würden.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der/die Benutzer\*in gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzer\*in Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

#### *§ 5 Reproduktionen, Nutzung*

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer\*innen Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Ein Recht auf Beauftragung von Reproduktionen besteht nicht.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

Dresden, 26.1.2022